



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0014-23-9
= RSS-E 85/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebs-Rechtsschutzversicherung für Ihren Betrieb eines „Gasthauses/Restaurants/Buffets/Cafes“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2014, welche auszugsweise lauten:

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1 im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege-

und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2 im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2 Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benützt werden.

Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

2.3 Im Betriebsbereich besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1 sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen;(...)

Die Antragstellerin meldete durch ihre Rechtsvertretung folgenden Schadenfall (Schaden Nr. (anonymisiert)): Die Versicherungsnehmerin habe ein Kaufanbot über einen „Reiterhof“ angenommen, der aus einem Wohnhaus samt einer landwirtschaftlichen Fläche mit Stallungen bestand. Es kam jedoch aus nicht näher genannten Gründen nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages und in weiterer Folge zu einem Rechtsstreit mit der Maklerin über die Maklerprovision. Zwischenzeitlich hat die Versicherungsnehmerin dieses Verfahren auf eigene Kosten bestritten, konnte jedoch nicht obsiegen, weshalb sie die Kosten des Verfahrens von der antragsgegnerischen Versicherung begehrt.

Diese lehnte erstmals mit Schreiben vom 7.10.2020 die Deckung ab. Die Auseinandersetzung überschreite die im Betriebsbereich vereinbarte Streitwertgrenze von € 10.000,- im Privatbereich bestehe kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.2.2023. Die Antragstellerin habe gegenüber der Antragsgegnerin angegeben, den landwirtschaftlichen Betrieb erweitern zu wollen und eventuell eine Halle und eine Gästewohnanlage bauen zu wollen. Dies sei jedoch daher angegeben worden, damit die Grundverkehrskommission dem Verkauf des landwirtschaftlichen Betriebs zustimme. Das strittige Honorar habe € 15.120,- betragen, der überwiegende Teil des Kaufpreises sei jedoch dem Wohnhaus zuzurechnen, das zu eigenen Wohnzwecken dienen sollte. Im Sinne des Artikel 7 (richtig: Artikel 6), Pkt. 8.6 der ARB müsse daher Deckung bestehen, da sowohl im Privatbereich Deckung bestehe als auch im Betriebsbereich, wenn sich nur ein geringer Teil der Provision auf den landwirtschaftlichen Betrieb beziehe.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 21.2.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist auf den einem objektiven Betrachter erkennbaren Zweck der Bestimmung abzustellen (vgl. RS0050063).

Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0008901).

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin entgegenzuhalten, dass eine Deckung aus dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, nur dann besteht, wenn der Versicherungsfall nur die eigene Wohnung betrifft. Lediglich wenn die übrigen Gebäude der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen sollten, wird der Versicherungsschutz auch auf diese Fälle erweitert. Da jedoch die Liegenschaft, die gekauft werden sollte, auch über Stallungen verfügte, die zu den landwirtschaftlichen Flächen gehören, kann schon nach dem Vorbringen der Antragstellerin kein Deckungsschutz im Privatbereich bestehen.

Eine Aufteilung des Streits in einen „Privatteil“ und einen „Betriebsteil“ ist nach dem Wortlaut des Art 23 nicht vorzunehmen, vielmehr kann ein und derselbe Versicherungsfall nur entweder in den Privatbereich oder in den Betriebsbereich fallen.

Ob die Streitigkeit dem Grunde nach überhaupt in den vereinbarten versicherten Betriebsbereich fällt (laut Polizze ist ein „Gasthaus/Restaurant/Buffer/Cafe“ versichert), kann insofern dahingestellt bleiben, als die Streitwertgrenze unbestritten überschritten worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023